



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug der Elften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021
Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Untersagung touristischer Tagesausflüge in den Landkreis Cham

Vollzug der Elften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021

Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200

Das Robert Koch-Institut hat auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> zum Stand vom 11. Januar 2021, 00:00 Uhr für den Landkreis Cham einen Inzidenzwert von 233,6 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mitgeteilt.

Das Landratsamt Cham stellt hiermit als zuständige Kreisverwaltungsbehörde fest, dass damit der Inzidenzwert von 200 überschritten wurde.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) sind unbeschadet der §§ 2 und 3 der 11. BayIfSMV touristische Tagesausflüge für Personen, die im Landkreis Cham wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt.

Das Landratsamt Cham kann das Außerkrafttreten der Regelungen anordnen, wenn der Inzidenzwert von 200 seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist.

Cham, 11. Januar 2021

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Untersagung touristischer Tagesausflüge in den Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2021, folgende

Allgemeinverfügung

1. Touristische Tagesausflüge in den Landkreis Cham sind untersagt.
Satz 1 gilt nicht für Ausflugsziele im Landkreis Cham, die aus Wohnortgemeinden benachbarter Landkreise von den dortigen Bewohnern innerhalb eines Umkreises von 15 km um deren Wohnortgemeinde erreicht werden können.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Infizierten im Landkreis Cham wurde der in § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert in Höhe von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner am 11.01.2021 mit einem Wert von 233,6 überschritten.

Diese derzeit hohen Ansteckungszahlen erfordern weitere rechtliche Schritte, um durch geeignete Maßnahmen die weitere Ausbreitung des Virus soweit wie möglich einzudämmen und die Anordnung von tiefer eingreifenden Maßnahmen zu verhindern. Die hohe Zahl der Infizierten ergab sich vor allem durch Infektionen in Pflegeeinrichtungen und Folgeinfektionen sowie aufgrund weiterer auf den gesamten Landkreis verteilter diffuser Ansteckungsfälle. Die Kontaktpersonen zu den Ansteckungsfällen verteilen sich über das gesamte Landkreisgebiet.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG).

Rechtsgrundlage für die unter Nummern 1 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 28a Abs. 1 Nr. 11 IfSchG i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1, zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Aufgrund der momentan deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz/100000 Einwohner) der Infektion mit dem SARS-CoV-2 –Virus im Gebiet des Landkreises Cham und der Überschreitung des nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSchG bestimmten Inzidenzwerts von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner kann gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV anordnen, dass touristische Tagesausflüge in den Landkreis untersagt sind.

Effektive Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Landkreis Cham soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des Erregers stellt -über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus- das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Diese und weitere kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Die Regelung in der Nr. 1 soll vor allem dichte Menschenansammlungen an beliebten touristischen Ausflugszielen verhindern und auf diese Weise eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterbinden. Diese Einschränkung der Mobilität gilt nur für Ausflüge, die der Freizeitgestaltung (z. B. Wandern, Spazierengehen, freizeitsportliche Aktivitäten) dienen.

Die Maßnahme in der Nr. 1 Satz 1 ist in dem angeordneten Umfang insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen und gleich geeignete Mittel sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Angemessenheit ist insbesondere auch dadurch gewährleistet, dass die Untersagung touristischer Tagesausflüge nicht für Ausflugsziele im Landkreis Cham gilt,

die aus Wohnortgemeinden benachbarter Landkreise von den dortigen Bewohnern innerhalb eines Umkreises von 15 km um deren Wohnortgemeinde erreicht werden können. Damit sind Ausflügler aus Nachbarlandkreisen in den Landkreis Cham nicht stärker beschränkt, als Ausflügler aus dem Landkreis Cham, für die nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV auch touristische Reisen über einen Umkreis von 15 km um deren Wohnortgemeinde bereits kraft Verordnung untersagt sind. Außerdem wird mit dieser Ausnahmeregelung nicht auf die sich möglicherweise schnell verändernde Inzidenz im jeweiligen Nachbarlandkreis abgestellt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnungen sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Cham, 11. Januar 2021

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat